



# SATZUNG

## der Helfervereinigung des Technischen Hilfswerkes in Bad Oldesloe

### Artikel 1 - Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Helfervereinigung des Technischen Hilfswerkes in Bad Oldesloe" - abgekürzt: "THW-Helfervereinigung Bad Oldesloe"

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.

### Artikel 2 – Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Geräten zu ihrer Durchführung.
- die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
- nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
- die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und andere Gefahren.
- Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe.
- Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft.
- Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung.
- Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
- nationale und internationale Jugendbegegnungen.
- Veranstaltung von Vergleichswettbewerben.
- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil und Katastrophenschutz.
- Jugendpflegearbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW-Jugend e.V.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

### Artikel 3 – Organisationsverständnis

3.1 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern. Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen, Stellung nehmen.

## **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

4.1 Der Verein besteht aus :

- natürlichen und juristischen Personen als fördernde Mitglieder oder Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den rechtskräftigen Wegfall der Steuerbegünstigung unverzüglich der / dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen.

4.2 Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und von Förderern durch den Vorstand setzt deren Antrag voraus. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung bei den aktiven Mitgliedern,
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss
- durch Tod des Mitgliedes

4.4 Schädigt ein Mitglied des Artikels 4.1 durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des THW oder der Helfervereinigung, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

4.5 Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

## **Artikel 5 - Mittel des Vereins / Beiträge**

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5.2 Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selber festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

5.3 Gerät ein Mitglied mit einer dem Verein geschuldeten Beitrags- oder Umlagezahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist das Mitglied mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gem. Artikel 4.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt.

5.4 Entfallen bei einem Mitglied rechtskräftig die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. Artikel 4.1, so werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet.

## **Artikel 6 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7 - Der Verein und seine Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **Artikel 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in einzuberufen.

8.4 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl der / des 1. Vorsitzenden
- Wahl der / des 2. Vorsitzenden
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl des Schriftführers
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung des Schatzmeisters
- Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Umlagen und ihre Höhe
- Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes
- Entscheidung über Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Artikel 4.4.

8.5 Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **Artikel 9 – Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus

- der / dem 1. Vorsitzende/n
- der / dem 2. Vorsitzende/n
- der / dem Schatzmeister/in
- der / des Schriftführers / der Schriftführerin

9.2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

9.3 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes für die Führung eines einzelnen Geschäftes oder aber mehrerer Geschäfte eines wirtschaftlichen, tatsächlichen personellen Zusammenhangs Einzel- oder Gesamtvollmacht zu erteilen.

Das Recht des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB (vorstehend 1. Absatz), rechtsgeschäftliche Vollmachten an Dritte zu erteilen, bleibt unberührt.

9.4 Die Aufgaben des Vorstands sind in Sonderheit

- die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal,
- die Aufstellung des Haushaltsplans sowie der längerfristigen Personal- und Finanzplanung,
- die Bildung von Ausschüssen,
- die Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung

9.5 In Fällen besonderer Eile der Beschlussfassung können Beschlüsse auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesem Falle leiten der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter allen Mitgliedern des Vorstandes mit gleichzeitig abgehender Post eine Beschlussentwurf mit einer kurzen Erläuterung zu. Binnen 3 Tagen ab Zugang gibt jedes Mitglied des Vorstandes in schriftlicher Form seine Stimme ab - für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels. Die Stimmabgabe ist an die vom Absender des Beschlussentwurfs bestimmte Anschrift zu richten. Der Beschluss ist nur dann zustande gekommen, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder eine zustimmende Erklärung abgegeben haben. Das Ergebnis der Stimmabgabe ist vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter allen Vorstandsmitglieder unverzüglich mitzuteilen.

## **Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

10.1 Die / Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer die / der 2. Vorsitzende - beruft die Versammlung ein.

10.2 Die Ankündigung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung soll mindestens 4 Wochen vorher erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 4 Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge sollen bis 6 Wochen vor dem Datum der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht worden sein. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung verhandelt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10.7 Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird - geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **Artikel 11 – Auflösung des Vereins**

11.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

11.2 Sofern die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zwecke nicht erreicht werden können, fällt das vorhandene Vermögen an die Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes e.V. mit Sitz in Bonn, die dieses ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke gemäß ihrer gültigen Satzung zu verwenden hat. Entsprechendes gilt auch bei Auflösung des Vereins.

Bad Oldesloe, den 09. Februar 2003

Unterschriften der Gründungsversammlung